



Vorlage

Datum: 12.10.2005
 Vorlage FB III/154/2005

TOP	Betreff 12. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen vom 14.06.1993
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt, den als Anlage beigefügten 12. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen vom 14.06.1993	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss Rat		öffentlich öffentlich

Sachverhalt:

Zum 01.01.2006 wird für den allgemeinen Haushalt im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) die doppelte kaufmännische Buchführung eingeführt. Die Planansätze für Sach- und Dienstleistungen sind im kamerale wie im doppischen Rechnungssystem identisch. Bei den Planansätzen für den Baubetriebshof, dem Verwaltungskostenbeitrag sowie den anderen „Inneren Verrechnungen“ kann es bei der kamerale Rechnung zu Abweichungen gegenüber dem doppischen System kommen. Zum Zeitpunkt der Gebührenkalkulation ist der neue doppische Kommunalhaushalt noch nicht aufgestellt. Aus diesem Grund wurde die Gebührenkalkulation 2006 noch mit den kamerale Planansätzen aufgestellt. Die Abrechnung erfolgt selbstverständlich nach dem neuen Rechnungssystem.

Unter Zugrundelegung der als Anlage 2 beigefügten Kosten ergeben sich die nach der Gebührenbedarfsberechnung (siehe Anlage 1) ermittelten Friedhofsgebühren für das Jahr 2006.

Die in der Anlage 2 dargestellten Kosten (ohne Bestattungskosten des Unternehmers) sind gegenüber 2005 um rd. 3.500 € gesunken.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. –fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** für den Friedhof weist zum **01.01.2005** einen **Fehlbestand** in Höhe von rd. **1.100 €** aus.

Die Kalkulation **2005** sah einen **Abbau** des seinerzeit noch vorhandenen **Fehlbestandes** von rd. **14.300 €** (Restfehlbeträge aus den Jahren 2002 und 2003) vor.

Die für **2005** durchgeführte **Hochrechnung** weist neben dem kalkulierten Überschuss zum Ausgleich des vorgenannten Fehlbestandes von 14.300 € einen **jahresbezogenen Überschuss 2005** in Höhe von rd. **21.500 €** aus.

Zum **31.12.2005** wird die Gebührenausgleichsrücklage voraussichtlich folgenden **Fehlbestand** ausweisen:

• Bestand zum 01.01.2005 rd.	- 1.100 €
• Abbau Restfehlbetrag aus 2002 rd.	2.800 €
• Abbau Teilfehlbetrag aus 2003 rd.	11.500 €
• Überschuss aus Hochrechnung 2005 rd.	<u>21.500 €</u>
• Bestand zum 31.12.2005 rd.	34.700 €

Aufgrund der 3-Jahresregelung nach § 6 Abs. 2 KAG wird die Gebührenkalkulation für 2006 wie folgt belastet (Fehlbeiträge aus Vorjahren):

• Restfehlbetragsabdeckung aus 2003 rd.	16.500 €
• Teilabbau Überschuss aus 2004 rd.	<u>- 16.500 €</u>
• keine Gebührenbe- bzw. entlastung für 2006	0 €

Für Abdeckung von negativen Unwägbarkeiten, die sich durch die Umstellung des Rechnungssystems ergeben können, stehen somit in den Jahren 2006 bis 2008 insgesamt rd. 34.700 € zur Verfügung.

Die Bestattungs- und Grabgebühren für Bestattungen ohne Urnen im Aschengrabfeld (§ 18 Friedhofssatzung) werden – entsprechend der Regelung in der Friedhofsgebührensatzung – wie die Gebühren bei anonymen Urnenbeisetzung erhoben.

Aufgrund der vorzunehmenden Kostenzuordnung ist zur Gebührenbedarfsberechnung 2005 folgendes festzustellen:

- Die **Kosten für das Bestattungswesen** (ohne die Kosten des Unternehmers) erhöhen sich um rd. 2,5 % (+ 1.400 €).

Bei annähernd gleichen Fallzahlen wie in 2005 und gleichzeitig fortgefallener Mehrbelastung aus Fehlbeträgen der Vorjahre können die Gebühren – bei kostendeckender Festsetzung – deutlich gesenkt werden.

Ein Gebührenvergleich mit den Vorjahren folgt weiter unten.

- Bei den **Kosten für die Leichenhalle** ist eine Steigerung von rd. 1,0 % festzustellen. Aufgrund dieser Kostensteigerung sowie der geringeren Ausnutzung der Leichenhalle ist die Gebühr für **2006** gegenüber 2005 von 46 €/Tag auf **49 €/Tag** anzuheben.

- Die **Kosten** für die Nutzung der **Friedhofskapelle** bleiben gegenüber 2005 nahezu unverändert. Bei gleicher Auslastung der Friedhofskapelle kann die **Gebühr** des Jahres 2005 **unverändert** für **2006 beibehalten** werden.
- Bei den **Kosten für die Nutzungsrechte** ist eine Senkung von rd. 4,0 % festzustellen.

Daher und aufgrund dem weiter oben beschriebenen Fortfall der Mehrbelastung aus Fehlbeträgen der Vorjahre können die Gebühren gegenüber 2005 spürbar gesenkt werden.

- Die Gebühren für die **Errichtung von Grabmälern** bleiben gegenüber 2005 unverändert.

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) schlägt die Verwaltung folgende Gebühren für 2006 vor:

Bestattungsgebühren	2004 festgesetzt EURO	2005 festgesetzt EURO	2006 ermittelt EURO	2006 neu EURO
für Reihengräber				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	570,00	650,00	620,00	620,00
- bei Personen über 10 Jahren	880,00	1.000,00	950,00	950,00
für Wahlgräber				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	570,00	650,00	620,00	620,00
- bei Personen über 10 Jahren	880,00	1.000,00	950,00	950,00
für Urnen	440,00	500,00	480,00	480,00
für Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	720,00	820,00	790,00	790,00
- bei Personen über 10 Jahren	1.025,00	1.170,00	1.120,00	1.120,00
für Ausgrabung von Urnen	440,00	500,00	480,00	480,00
für Eingrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	570,00	650,00	620,00	620,00
- bei Personen über 10 Jahren	880,00	1.000,00	950,00	950,00
für Eingrabungen von Urnen	440,00	500,00	480,00	480,00
für Ein- und Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	1.290,00	1.470,00	1.410,00	1.410,00
- bei Personen über 10 Jahren	1.905,00	2.170,00	2.080,00	2.070,00
für Ein- und Ausgrabungen von Urnen	880,00	1.000,00	960,00	960,00

	2004 festgesetzt EURO	2005 festgesetzt EURO	2006 ermittelt EURO	2006 neu EURO
Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle und der Kapelle				
Leichenhalle - Gebühr je Tag (max. 4 Tage)	43,00	46,00	49,00	49,00
Kapelle - Gebühr je Benutzung	109,00	112,00	112,00	112,00

Grabgebühren und Gebühren für die Errichtung von Grabmälern				
Grabgebühren	2004 festgesetzt EURO	2005 festgesetzt EURO	2006 ermittelt EURO	2006 neu EURO
bei Reihengräbern				
- Personen bis zu 10 Jahren	94,00	97,00	81,00	81,00
- Personen über 10 Jahren	285,00	294,00	245,00	245,00
bei Urnengräbern	234,00	241,00	201,00	201,00
bei Wahlgräbern	698,00	720,00	600,00	600,00
bei anonymen Gräbern				
- Erdgemeinschaftsgrab	142,50	147,00	122,50	122,50
- Urnengemeinschaftsgrab	117,00	120,50	100,50	100,50
Gebühren für die Errichtung von Grabmälern	2004 festgesetzt EURO	2005 festgesetzt EURO	2006 ermittelt EURO	2006 neu EURO
- Grabtafel bis 0,25 m ²	30,00	30,00	30,00	30,00
- Denkmäler auf Reihengräbern sowie auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten bis 0,45 m ²	60,00	60,00	60,00	60,00
- Denkmäler auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten, 0,46 bis 0,60 m ²	95,00	95,00	95,00	95,00
- Denkmäler auf zweistelligen Wahlgrabstätten, 0,61 bis 1,20 m ²	120,00	120,00	120,00	120,00
- Denkmäler auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage / bei einer Größe über 1,2 m ²	165,00	165,00	165,00	165,00

Stellt man die an die Stadt zu entrichtenden alten und neuen Gebühren einer Beerdigung (Bestattungsgebühren / Grabgebühren / Nutzung der Leichenhalle für 4 Tage) gegenüber, so ergibt sich folgendes Bild:

Grabbezeichnung	2004 festgesetzt EURO	2005 festgesetzt EURO	2006 ermittelt EURO	2006 neu EURO
Kindergrab	836,00	931,00	897,00	897,00
Reihengrab	1.337,00	1.478,00	1.391,00	1.391,00
Wahlgrab	1.750,00	1.904,00	1.746,00	1.746,00
Urnengrab	846,00	925,00	877,00	877,00

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Sabine Schneider

Anlagen:

Anlage 1 Gebührenbedarfsberechnung

Anlage 2 Kostenzusammenstellung

Anlage 3 12. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen vom 14.06.1993